

**Handlungsempfehlungen
der Bund-Länder AG an die Innenministerkonferenz
zur „Beseitigung rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse bei der
Rückführung von Gefährdern“**

Diese Handlungsempfehlungen gelten in Bezug auf solche Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die nach sicherheitsbehördlicher Einschätzung dem islamistisch-extremistischen bzw. islamistisch-terroristischen Personenkreis zuzuordnen sind. Im besonderen Maße hiervon betroffen sind Personen, die durch die Sicherheitsbehörden der Länder als „Gefährder“ eingestuft worden sind. Das Erfordernis ausländerrechtlicher Maßnahmen ist allerdings nicht auf diesen Personenkreis begrenzt. Vielmehr muss gerade eine frühzeitige aufenthaltsrechtliche Behandlung des gesamten oben genannten Personenkreises das Ziel aller beteiligten Behörden sein.

1. Arbeitsstrukturen in den Ländern optimieren

Für die Bewältigung der ausländerrechtlichen Herausforderungen bei Gefährdern empfiehlt die Innenministerkonferenz, im Bund und in den Ländern Strukturen und Abläufe vorzusehen, die ein schnelles und effizientes Zusammenwirken aller beteiligten Behörden ermöglichen.

2. Einrichtung einer Task Force „Gefährder“ im Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat

Die Innenministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass der Bund eine Task Force Gefährder im Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat einrichten wird, die die Arbeit der AG Status unterstützen soll. Sie empfiehlt den Ländern, sich an der Erstellung der Konzeption für diese Task Force zu beteiligen.

3. Behördliche Verfahren vereinfachen

Die Innenministerkonferenz bittet das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat, Änderungen des Aufenthaltsgesetzes auszuarbeiten, die geboten erscheinen, um den ausländerrechtlichen Herausforderungen bei Gefährdern begegnen zu können. Hierzu zählen insbesondere

- die Erweiterung der Anwendbarkeit der Vorbereitungshaft gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG um die Tatbestandsalternative „Vorbereitung einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG“,

- das Wiedereinreiseverbot nach § 11 Abs. 5 AufenthG für Personen, gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergeht, mit dem Ziel ein möglichst lebenslanges Einreise- und Aufenthaltsverbots zu erhalten,
- Berücksichtigung von § 58a AufenthG als weiteren Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 4 AufenthG,
- Vereinfachung der Regelung zur Drei-Monats-Grenze des § 62 Abs. 3 S.3 und S. 4 AufenthG mit dem Ziel, eine Haftanordnung bis zu sechs Monaten zu ermöglichen und
- die Festlegung, dass Wiedereinreisesperren gemäß § 11 AufenthG durch die nach § 58a AufenthG zuständige Behörde angeordnet werden und für deren gerichtliche Kontrolle das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein soll.

4. Unterbringung von Gefährdern in Abschiebehafteinrichtungen

Die Innenministerkonferenz stellt fest, dass sich sowohl die Quantität als auch die Qualität des Abschiebungshaftvollzuges verändert hat. Insbesondere sind vermehrt Personen in Abschiebungshaft zu nehmen, von denen eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Um den damit verbundenen Herausforderungen zu begegnen, richtet die Innenministerkonferenz eine Bund-Länder-AG ein, die Handlungsempfehlungen zur Unterbringung von Gefährdern in Haftanstalten für die nächste Sitzung der Innenministerkonferenz im Herbst 2018 erarbeiten soll.

5. Reduzierung der Eingangsinstanzen

Die Innenministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge eines Verfahrens nach § 58a AufenthG eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren in verschiedenen Gerichtszweigen möglich ist. Sie stellt fest, dass eine Reduzierung der Gerichte, die in der ersten Instanzen angerufen werden können, von drei auf zwei erreicht werden kann, indem die Überprüfung von Haftbedingungen per Landesgesetz den Amtsgerichten zugewiesen wird und insoweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit entfällt. Neben dem BVerwG wären dann nur noch die ordentlichen Gerichte zuständig.

6. Sensibilisierung der Justiz zu diplomatischen Zusicherungen

Die Innenministerkonferenz begrüßt die vom Auswärtigen Amt erstellte Handreichung zu diplomatischen Zusicherungen vom November 2017 (Anlage 1). Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz über diesen Beschluss, den Bericht der Bund-Länder-AG und über die Handreichung des Auswärtigen Amtes zu informieren.